



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Frau
Silke Körner

Datum: 02.09.2022
Telefon: 03501 5154101
Telefax:
Aktenzeichen: 0500pue
E-Mail: hauptamt@landratsamt-pirna.de

Ihre Anfrage vom 26.7.2022 zu den Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien im Landkreis

Sehr geehrte Frau Körner,

Ihre Fragen zu den Möglichkeiten der Nutzung von regenerativen Energien im Landkreis möchten wir wie folgt beantworten:

1. Welches Konzept verfolgt das Landratsamt hinsichtlich der Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen an kreiseigenen Schulen, Verwaltungsgebäuden und weiteren Liegenschaften des Landkreises?

Die Installation und Nutzung von Photovoltaikanlagen kann nur das Ergebnis eines mehrstufigen Prozesses beginnend mit einer Bestandsanalyse zu den Gebäuden und Liegenschaften, insbesondere zur Bau- und Anlagensubstanz, sowie dem Energieverbrauch sein. Derzeit wird die Eignung der Gebäude der Landkreisverwaltung, einschließlich Cafeteria und Parkdeck für die Nutzung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen geprüft.

Die nachstehenden Objekte nutzen bereits Photovoltaik- und Solarthermieanlagen:

- Weißeritzgymnasium Freital, Standorte Pestalozzistraße und Krönertstraße,
- Glückauf-Gymnasium, Standorte Dippoldiswalde und Altenberg;
- Dr. Heinrich-Hofmann-Schule Pirna mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und
- Kurt-Krenz-Schule Pirna mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Der erzeugte Strom bzw. die Wärme werden insgesamt in das Netz des Betreibers eingespeist.

Am BSZ Technik in Pirna gibt es zu Versuchs- und Unterrichtszwecken eine weitere Photovoltaikanlage.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140640911



Zusätzlich wurde sich bei der Sanierung am Weißeritzgymnasium mit den Standorten Krönertstraße, Pestalozzistraße und Johannisstraße für eine Kombination aus Holzpellet- und Erdgasheizung entschieden. Die Pelletheizung dient hierbei der Grundlastversorgung, der Erdgaskessel wird nur in Spitzenbedarfszeiten zugeschaltet.

2. Gibt es bereits Gutachten, Eignungseinschätzungen sowie Kostenberechnungen für die Anschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen an den Liegenschaften des Landkreises?

Für den Verwaltungsstandort Pirna Schloss Sonnenstein liegt ein Angebot vom 21. Mai 2021 für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der Südseite am Stadthof (Frauengarten) vor. Diese Fläche war bereits im Bauantrag für Photovoltaik vorgesehen und ist auch im Hinblick auf den Denkmalschutz möglich. Zur Angebotsabgabe beliefen sich die benötigten finanziellen Mittel auf 239.904,14 €. Ziel ist es, die Maßnahme bis Ende 2024 zu realisieren.

3. Welche Liegenschaften befinden sich im Eigentum des Landkreises und welche der Gebäude stehen unter Denkmalschutz? (Bitte um Angabe von Ort/Adresse, Gebäudefunktion (u.a. Schule, Verwaltung), DS-Status, „Eigentum/zur Miete“)

Zur Beantwortung verweise ich auf die Anlage.

4. Wer ist Eigentümer des Parkdecks am Hauptsitz des Landratsamtes (Schloßhof 2/4, Pirna) und befindet sich der Gebäudeteil „Schloßcafé“ im Eigentum des Landkreises?

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist der Eigentümer des benannten Parkdecks und der Cafeteria „Schloßcafé“.

5. Welche weiteren Ideen verfolgt der Landkreis, um regenerative Energieträger für kreiseigene Einrichtungen zu erschließen (bspw. Wärmepumpen, Abwasserheizung)?

Die Planung und der Einbau von Wärmepumpen sind technisch komplex. Dabei muss insbesondere bei Bestandsgebäuden die richtige Dimensionierung der Wärmepumpen bzgl. der Heizlast des Gebäudes und in Bezug auf weitere Wärmeerzeugungsanlagen adressiert werden.

Der Wärmepumpeneinbau im Bestand hat mit Blick auf Niedertemperaturfähigkeit und unter Berücksichtigung der Peripherie inkl. qualitativer Beurteilung der Heizverteilung, Heizkörper und Heizlastberechnung zu erfolgen und stellt damit besondere Anforderungen an Gebäude, Wärmeversorungskonzepte sowie Installateure und Planer.

Des Weiteren ist der Landkreis in Austausch mit anderen Kommunen im Freistaat, um bereits gemachte Erfahrungen zielorientiert nutzbar zu machen. Dazu gehören der Gestaltungsrahmen zu möglichen Förderprogrammen und Anregungen zum Betrieb der landkreiseigenen Liegenschaften.

Da die Umsetzung regenerativer Energieträger für landkreiseigene Liegenschaften ein mittel- bis langfristiger Prozess ist, wurden und werden vorab Prüfungen vorgenommen, um trotz allem Energieeinsparungen vorzunehmen. Diese beinhalten vorwiegend die Optimierung bestehender Heizungssysteme mittels hydraulischem Abgleich bzw. die Optimierung der Heizungseinstellung (Nacht- und Wochenendabsenkung, Senkung der Raumtemperatur entsprechend des Rahmens der gesetzlichen Vorgaben) sowie die Ausschöpfung des Regulierungsrahmens vorhandener Klimaanlagen entsprechend der fachspezifischen Vorgaben.

6. Wann und in welchem Zeitrahmen wird das auf Bundesebene mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beschlossene 2-Prozent-Flächenziel für den Windkraftausbau in der Regionalplanung des Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge umgesetzt?



In der vorliegenden Fassung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wurde beschlossen, dass in der ersten Stufe der Flächenbeitragswerte für Sachsen zum 31. Dezember 2027 ein Wert von 1,3 Prozent der Landesfläche zu erreichen ist. Die zweite Stufe der Flächenbeitragswerte ist bis zum 31. Dezember 2032 zu erfüllen. Hier beträgt der Flächenbeitragswert für Sachsen 2,0 Prozent der Landesfläche. Die vorgegebenen und abgestuften Umsetzungsfristen hinsichtlich der Erreichung der Flächenziele sind jedoch noch nicht auf Landesebene rechtsverbindlich untersetzt. Hierfür wären Änderungen an den bestehenden Landesgesetzen/-verordnungen notwendig, die sehr wahrscheinlich zu einer Teilfortschreibung des Kapitels Windenergienutzung führen.

Sofern sich der Freistaat Sachsen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG hinsichtlich der Erreichung der Flächenbeitragswerte für eine Delegation auf regionale oder kommunale Planungsträger entscheidet, ist dies zwingend im Einvernehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften und Kommunen – auch mit Blick auf entsprechende Teilflächenziele – sicherzustellen. Aus diesem Grund ist die Entscheidung über die Verteilung von Flächenzielen im Einvernehmen mit der kommunalen Ebene nach § 3 WindBG unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Spezifika zu treffen. Durch die Bundesregierung wurde zur planerischen Darstellung der Zielumsetzung eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Mai 2024 gesetzt.

7. Inwiefern wird bei der Regionalplanung die energetische Nutzung von Wasserkraft, auch in Verbindung mit Naturschutzaspekten und dem Hochwasserschutz, berücksichtigt?

Durch die Regionalplanung erfolgt keine Festlegung zur energetischen Nutzung von Wasserkraft für die Planungsregion. Dies erfolgt über andere Planungsträger.

Im Regionalplan erfolgt dahingehend nur ein Hinwirken, dass zum Hochwasserschutz sowie der Verbesserung der Gewässerökologie gewässerbezogene Maßnahmen, wie z. B. jene der Wasserkraftnutzung, in Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen oberirdischer Gewässer stehen. Hier ist auf einen Erhalt oder die Verbesserung ökologischer Strukturen hinzuwirken – die hier ausgerufenen Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


M. Geisler